

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:

<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Briefs=Protokoll
des
Königl:[ichen] Freyherrn v:[on] Weinbachischen
Patrimonialgerichts Geiganth
für
das Etatsjahr
1823/24

Statistikblatt 13. Okt. 1828 Verkauf bzw. Übergabe von Joseph Höcherl an Michael Höcherl von Obernrieth

die sogenannte Würthswiese und die Ludwigs Wiese Ludeigen

Joseph Ho[ö]cherl Wirth und $\frac{3}{4}$ tl Hofbesitzer zu Obernried und Walbürga dessen selbst persönliches Eheweib unter Beistandsleistung ihres Bruders, Michael Dekers Hofbesitzers zu genannten Obernried, bekennen und übergeben, da sie Alters, ~~Vermögens~~ und Schuldenhalber nicht mehr wirtschaften können, mit grundherrlichen Consens, an ihren einzigen Sohn Michl Höcherl, ihren Mittels Kauf den 17t. Sept. 1802 an sich gebrachten $\frac{3}{4}$ Hof und Wirthshaus mit allen rechtlichen Ein- und Zugehörungen, so wie dieser bisher bestanden und benutzt worden, samt allen Vieh und Fahrnüssen, dann Getreid und Futterei, so wie alles in gegenwärtigen Stande ist nur mit Ausnahme einer beliebigen Kuh und 2 Saugschweindl. Der rechtsbedungene Kaufschilling hiefür besteht in 3443 fl. 26 Xr.; in jener Summa nemlich, welche der Verkäufer nach der unterm gestrigen wargenommenen Schuldenbeschreibung an verschiedene Gläubiger restiret. Infolge dieser Schuldenbeschreibung, und der mit der Höcherlischen Creditoren getroffenen gütlichen Ausgleichung, muß vorstehender Kaufschilling auf folgende Art getilgt werden als:
Des Käufers angehendes Eheweib Theresia Amer, verwittibte Häuslerin zu Obernried bringt selben nach Ausweiß des nachstehenden Heuraths=Contracts nebst einer standesmäßigen Natural=Ausfertigung ad 150 fl. zum wahren und bestimmten Heurathgut 1200 f zu, welche hiemit zur Anfristerlag und Bezahlung der verglichenen Schulden bestimmt werden.
Über Abzug dieser 1200 fl. bleiben also noch 2243 fl 26 Xr Kaufschillingsrest zu bezahlen übrig, welche auf folgende Art getilgt werden müssen, als: Michl Blötz und Michl Deker, beyde Bauern zu Obernried übernehmen die vom Verkäufer walzende, und nicht zum

Guts-Complex gehörige, von der hiesigen Herrschaftl. Ökono=

mie erkaufte sogenannte Wirthswiese dahier pr: 1000 fl.
Auf diese Art werden also an den Kaufschilling ad 3443 fl 26 Xr
2200 fl zur Anfrist erlegt.

Der Rest des Kaufschillings ad 1243 fl. 26 xr muß nach der un=
term gestrigen getroffenen gütlichen Ausgleichung die jährl:
50 fl. Nachfristen, woran die erste zu Jakobi 1825 bezahlt, und
solange damit fortgefahren werden, bis der ganze Kauf=
schilling respektive sämtliche Gläubiger befriediget sind.
Von diesen $\frac{3}{4}$ tl Hofsanwesen betragen die jährlichen Steu=
ern gemäß des vom K. Rentamt Kam [Cham] beÿgebrachten Um=
schreibzettels, ad 16: fl. 0 hl: Steuer=Kapital 10 fl: 6 Xr 1 d.
Die jährlichen an die hiesige Gutsherrschaft von diesen $\frac{3}{4}$ tl
Hof zu reichen den grundherrlichen Abgaben bestehen, nebst
6 tt sogenannten Hofschmalz in 7 fl. 40 Xr: 2 d und so müssen
von der Herrschaftl: walzenden Wirthswiese jährl: 2 fl: 38 Xr
2 d: Grundzins zur Gutsherrschaft und 30 Xr. Steuern auf
das Simplum zum K: Rentamt Waldmünchen bezahlt
werden.

Hiemit wurde diese Kaufsverhandlung geschloßen und zur Aus=
nahm geschritten.

Was die künftige Ausnahme des Übergebers und seines Eheweibes
anbelangt, so wurde folgendes mit beiderseitigen Einver=
ständniße festgesetzt; als

1, Haben die Übergeber des vorhandene Leiterun[gs]=Stübl nebst
Kammer und Boden ober diesen Stübl, einen Ort im Stall
zu Stellung einer Kuh, einen Ort im Stadl zur Unterbrin=
gung ihrer Fütterei und einen Ort im Vorkeller auf ihre
Lebenstage zur willkührlichen und unentgeldlichen Benutzung
2, Zur lebenslänglichen Nahrung muß der Übernehmer den
Übergebern jährl: 2 Münchner Metzen Waitz, 3 Schaffl
Korn, $\frac{1}{2}$ Schaffl Gerste und 1 Schaffl Haber, in guter Ka=
stenmäßiger Qualität verreichen und ihren die obere
Hälfte vom Gartenfeld zur willkührlichen Benutzung
überlaßen.

3, Der Übernehmer muß den Übergebern jährl: 1 Münchner
Metzen Lein aussäen und 3 Pifang hergerichtetes Feld auf
Kraut, wo er seine Schmalsaat hat, und 1 Pifang Klee zur
Graserei unentgeldlich überlaßen, dann mit jährlichen
10 Fuder Dünger sein Ausnahmefeld begeilen.

4, Der Übernehmer muß den Ausnehmern jährl $\frac{1}{2}$ Schober
Roggen und $\frac{1}{2}$ Schober Haberstroh zur Unterhaltung
einer Kuh verreichen und ihnen die halbe Hausbeind, [Point]
die sie bereits abgetheilt haben, zur Benutzung überlaßen.

5, Muß der Übernehmer den Ausnehmern jährl 2 Klafter
Holz in seinen Eigenholz hauen und unentgeltlich nach
Hause fahren, dann 6 Büschl Spän verabreichen. Nebst
diesem Reichnißen ist

6, der Übernehmer noch weiters verbunden, den Ausneh=
mern jähr. zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und
Fasching und auf ihre 2 Dorfkirchweyhen 4 tt Fleisch
und 2 Maaß Bier gratis zu verreichen.

7, Haben die Ausnehmer das Samgärtl neben der Schu=

pfen zu benutzen und den 3ten Theil von allen erwachsenen Obst in Empfang zu nehmen.

8, Ist der Übernehmer noch weiter verbunden, den Ausnehmern jährl. ein Saugschweindl zu verreichen und so dürfen selbe im Schratz 8 Hähner und 2 Gänse halten.

9, Sollten der Ausnehmer bei den Hausbesitzer aus erheblichen Ursachen nicht verbleiben können; so müssen ihnen jährl 6 fl: Herbergszins gereicht, und die Ausnahme 2 Stunden weit nachgeführt werden. Wenn

10, der Ausnehmer vor der Ausnehmerin stirbt, so fällt der dritte Theil von der ganzen Ausnahme bis auf Heu und Stroh dem Hausbesitzer anheim; tritt aber dieser Fall zuerst bei der Ausnehmerin ein, so bleibt der Überlebende Wittwer im ganzen gemäß der Ausnahme.

Mit dem, daß die Ausnehmer den freien Zutritt mit Flachseinschieben und Backen zum Backofen haben, wurde diese Übergabs und Ausnahmsverhandlung geschlossen.

Da die Theile auf geschehene Vorlesung über vorstehende Verhandlung nichts mehr zu erinnern hatten, so wurde dieser Kaufs- und Ausnahms-Contrakt auch obrigkeitlich genehmiget und zur Bestättigung von ihnen unterzeichnet

~~Waldm~~ Geiganth den 13ten

October 1824

Handzeichen +++ des Joseph Höcherls

Michael Höcherl

Theresia Amer

Adam Weinrauch

Handzeichen +++ der Walburga

Höcherl

Michael Dekker

Handzeichen +++ des Michael

Dekers

Königl: [ich] B: [aron] v: [on] Weinbach: [isches] Patrimonial [Gerichts]
Geiganth

Beer Ghts Halter mppa

Heurathskontrakt p[e]r

1200 f und 150 f Natural=

ausfertigungsanschlag thut

1350 f –

Welcher zwischen Michael

Höcherl Wirth, und $\frac{3}{4}$ tl Hof=

besitzer zu Obernried,

Hochzeiter, dann der Theresia

verwittiben Amer 1/16 Häuslerin alldort

Hochzeiterin, auf folgende

Art abgeschlossen, und festge=

setzt worden ist. Was

1mo das Vätergut der Kinder aus erster Ehe Namens Anna Maria Amer 1 ½ jährigen Alters betrifft, wird so viel bemerkt, daß hierüber in den heute errichteten Kindsvertrag die gehörige Bestimmung geschehen ist; welches hier nachrichtlich bemerkt wird.

2do Wollen beide Brautpersonen, da die Militär-Dispensation bereits erfolgt ist, ihr eheliches

versprochen durch priesterliche Copulation ordentlich bestättigen lassen.

Deren zeitliche Güter betreffend, da ~~verspricht~~ 3tio hat die Hochzeiterin dem Hochzeiter, nebst einer standesmäßigen Naturalausfertigung ad 130 f bereits 1200 f, nämlich den Kaufschilling von ihren verkauften Häusern ~~bereits~~ als Heurathgut zugebracht:

Dieses Heurathgut, und Fertigung wird 4to Vom Hochzeiter mit seinen unterm heutigen erkaufte Anwesen widerlegt, und selbes der Hochzeiterin in der Art anverheurathet, daß sie nach den Tod des Hochzeiterers ausschließende Eigenthümerin desselben seyn, und verbleiben

solle, es mögen hernach Kinder aus gegenwärtiger Ehe vorhanden seyn, oder nicht, und hat sodann, den allenfalls aus gegenwärtiger Ehe vorhandenen Kindern nur das Vätergut auszuzeigen, welches lediglich, weil das ganze Anwesen verschuldet ist, in der Ausweisung der Hälfte Errungenschaft

bestehen solle.

Wegen deren künftigen
Todtfällen ohne vorhandene
Leibeserben aus gegen=
wärtiger Ehe, wurde
5to so viel festgesetzt, daß,
wenn die Hochzeiterin vor
dem Hochzeiter auf diese
Art versterben sollte, er
sodann verbunden wäre,
an das mit der Hochzeiterin
erheurathete Amerische
Kind nebst den 3 besten
Stück Halskleidern 650 f –

oder wenn dieses nicht
mehr leben sollte, an ihre
nächste Anverwan[d]te,
beÿ wiederumiger Stan=
desveränderung, oder
ausser dessen inner Jahr und Tag, oder
~~ausser dessen ha-625 f~~
zurück zu geben.

Tritt aber

6to dieser Fall beÿ dem Hochzeiter
ein, so muß die überleben=
de Wittib in obiger Zeit,
und Umständen, auch
nebst den 3 besten Stück
Halskleidern ~~400~~ 500 f an seine
Anverwante hinaus be=
zahlen, und bleibt so denn
ein letztlebenden Etheil
wie dem andern das ganze
hinterlassene Vermögen
ohne Ausnahm zum wahren
Eigenthum. Sind aber
7mo Auf Verabsterben ein,
oder des andern Etheils
aus gegenwärtiger Ehe
Kinder vorhanden, so
bleibt es dießfalls beÿ
der Bestimmung der
Landesgesetzen.

Heurathsleut, und Beÿstän=
der sind auf Seite des Hoch=
zeiters sein Vater Joseph
Höcherl, und sein Vetter
Johan Höcherl, dann Michael
Deker junior alle von
Obernried, auf Seite der
Hochzeiterin hingegen

ihr Bruder Andree Wein=
rauch Wirth zu Katzbach,
dann ihr voriger Schwieger=
vater Michael Amer zu
erwähnten Obernried, und
ihr Schwager Georg Amer
von hier.

Da der Hochzeiter die Mil=
litär-Dispensation be=
reits beÿgebracht hat, so
würde diese Heuraths=
verhandlung obrig=
keitlich genehmiget
und von den Theilen, da
sie auf geschehene Vor=
lesung ihre Zufriedenheit

bezeigten, eigenhändig
unterschrieben.

Geiganth den 13tn October

1824

Michael Höcherl

Theresia Amer

Handzeichen +++ des Joseph

Höcherls.

Adam Weinrauch

Michael Deckaer

Handzeichen +++ des Michael Deckers.

Königl:[ich] freÿherrl[iches] v:[on] Weinbachi[sches]

Patrimonialgericht Geigant

Beer mmpa

Kinds=Vertrag pr 930 f –

Welcher zwischen der zur
2ten Ehe schreitenden Micha=
el Amerischen Wittib The=
resia, und ihren angehen=
den Ehemann Michael
Höcherl Wirth zu Obern
ried, über das Vattergut

ihres aus erster Ehe vor=
handenen Kindes Namens
Anna Maria Amer 1 ½
jährigen Alters, an einen,
und denen über selbes
obrigkeitlich bestellten
Vormündern, benant=
lich Adam Weinrauch
Wirth zu Katzbach, und
Georg Amer, Halbhöfler

dahier, am andern Theil
abgeschlossen, und fest=
gesetzt worden ist.

Nach dem, zwischen der
gegenwärtigen Wit=
tib, und angehenden
Hochzeiterin Theresia
Amer unterm 8ten Jänn[er]
1822 obrigkeitlich er=
richteten Heuraths=
~~kontrakt~~ und Kaufs=
kontrakt, gingen
ihren verstorbenen

Ehemann an den Haus=
kaufschilling ad 800 f –
600 f zum bewilligten
Heurathgut zu guten.
Diese 600 f nebst 50 f
Errungenschaft zusamm
also 650 f setzt sie nun
mit Einwilligung der
Vormünder, ihren
Kind erster Ehe Anna
Mariä zum Vätergut
aus.

Obwohl ihr nach Codex Ci=
vilis 1 Theil 6 Cap: § 36
die lebenslängliche Nutz=
nießung, gegen Erzie=
hung des Kindes gebührt,
so verbündet sie sich hie=
mit nebst ihren angehen=
den Ehemann Michael
Höcherl, ihr diese 650 f Va=
tergut, beÿ ihrer einstigen
Standes Veränderung

nebst $\frac{1}{2}$ Schäfl Korn zum Hochzeit=
brod, und 80 f für die
Natural-Ausfertigung,
baar zu bezahlen.
Sollte aber die Hochzeite=
rin vor dem Hochzeiter
ohne Leibserben aus=
dieser Ehe versterben,
so müßten von dem
überlebenden Wittiber,
dem aus erster Ehe vor=
handenen Kind, nebst
den obigen Vätergut,

und Ausfertigungs=
geld, von den mütter=
lichen Vermögen, oder
Heurathgut 200 f auf
obige Art, in Summa
also für Raten, und
Muttergut, dann Ausfer=
tigung 930 f ð aus der
Vermögensmaße be=
zahlt werden.

Übrigens versteht es
sich von selbst, daß die=
ses Kind, mit den allen=
falls in der Zweyten
Ehe erzeugenden Kin=
dern, von Seite der Mutter
gleicher Miterb ist.
Schlüßlich wird den angehen=
den Eheleuten der obrig=
keitliche Auftrag ertheilt,
dieses Kind ordentlich,
und Christlich zu erziehen,
in standesmäßiger
Kleidung zu unterhalten,
und bis zur Vollendung
des 12ten Jahres, fleißig
in die Schulle zu schiken.
Da die Theile auf geschehe=
ne Vorlesung, keine
weiteren Erinerungen
machten; so wurde dieser

Kindsvertrag obrig=
keitlich genehmiget,
und zur Bestättigung
von ihnen eigenhän=
dig unterschrieben.
Geiganth, den 13t Oct[o]ber
1824

Michael Höcherl
Theresia Amer
Adam Weinrauch
Michael Deckaer

Handzeichen +++ des Michael
Deckers jun:

Königl freyherrl v: Weinbachi[sches]
Patrimonialgericht Geiganth
Beer Ghts Halter

© Transkription im Dezember 2021 by Josef Ederer, Katzbach 33, 93449 Waldmünchen, Kreisheimat- und Kreisarchivpfleger